

**Dritte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den
Verwaltungsraum Tuttlingen
Verlagerung des Betonwerks Tuttlingen in Steinbruch KWV, Gem. Emmingen -
Liptingen
Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

I. Vorbemerkung zu Anlass und Zielen der Planung

Die Änderung bezieht sich auf das Sonderbaufläche „Transportbetonwerk“ innerhalb der Fläche des KWV Steinbruches in der Gemeinde Emmingen - Liptingen, östlich des Ortsteiles Liptingen.

Das Transportbetonwerk der Betonunion Tuttlingen (BUT) ist derzeit im nördlichen Teil von Tuttlingen – im Gewerbegebiet entlang der Dr.-Karl-Storz-Straße angesiedelt. Die Angrenzerin – die Medizintechnikfirma Karl Storz - hat zur Erweiterung des eigenen Betriebes die Fläche des Betonwerkes erworben. Gleichzeitig hat das Betonwerk die Umsiedlung in den Gewerbepark „takeoff“ in Neuhausen ob Eck beabsichtigt.

Bei der Auswertung der Standortalternativen für den Gewerbepark „takeoff“ wurde die Umsiedlung innerhalb des Bereiches des KWV Steinbruchs in Emmingen - Liptingen geprüft. Der Standort im Steinbruch weist beachtenswerte Vorteile gegenüber dem Gewerbepark „takeoff“.

Der Änderungsbereich innerhalb des Steinbruches beträgt 0,12 ha und entspricht dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

II. Verfahren

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die dritte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen aufzustellen.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden am 18.06. und 19.06.2020 fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 29.06. bis 31.07.2020 statt.

Nach öffentlichen Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft am 19.11. und 20.11. sowie 23.12.2020 (Verlängerung in der Gemeinde Seitingen – Oberflacht) fand im Zeitraum vom 30.11.2020 bis 08.11.2021 (bzw. 22.01.2020 in der Gemeinde Seitingen – Oberflacht) die Entwurfsauslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Der Gemeinsame Ausschuss hat am 18.03.201 über die Behandlung der im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und die dritte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Bescheid vom 26.05.2021 (Az.: RPF21-2511-96/7/4) die dritte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zeitgleich mit dem Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Steinbruches KWV, Gemeinde Emmingen-Liptingen, hat die Gemeinde einen

Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellen lassen. Die Umweltbelange wurden bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes ausführlich bearbeitet. Der gegenwärtige Zustand wurde ermittelt und anschließend die Auswirkung einer Bebauung auf die Umwelt genau bewertet.

Betrachtungsgegenstand waren die sog. Schutzgüter und deren Wechselwirkungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Tiere und Pflanzen (inkl. biologischer Vielfalt), Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima und Luft (inkl. Angaben zum Klimawandel), Mensch (inkl. Angaben zur menschlicher Gesundheit und Bevölkerung), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar nordwestlich des vorhandenen Schotterwerkes im Steinbruch, überwiegend innerhalb der bereits betrieblich genutzten und erheblich vorbelasteten Fläche, werden die Eingriffe minimiert. Nach der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm tags und nachts bei Realisierung des Betonwerkes eingehalten. Erhebliche Staubemissionen werden produktionstechnisch durch die Verwendung von gewaschenem Material vermieden. Mögliche betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Beleuchtung werden mit dem Einsatz insektenschonender Leuchtmittel verringert.

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung können aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Vegetationsperiode erfolgen. Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser werden durch das Entwässerungskonzept vermieden, das eine Nutzung von Oberflächenwasser für betriebliche Zwecke sowie eine geordnete Entsorgung von Abwässern vorsieht. Die mittelbaren Effekte, die durch Veränderungen des Verkehrsaufkommens und der Fahrtrouten auf Grund der Verlagerung des Transportbetonwerkes in den Steinbruch Liptingen verursacht werden, führen zu keinen erheblichen verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen.

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan „Betonwerk Steinbruch Liptingen“ samt Anlagen sowie der Waldumwandlungsantrag der Gemeinde Liptingen und die Schalltechnische Untersuchung sind der 3. Änderung des FNPs beigelegt.

IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahme des Landratsamtes zum Umweltbericht wurde entsprochen. Zur Entwurfsauslegung ist ein Umweltbericht mit Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung und Anlagen datiert auf 15.10.2020 zur Verfügung gestellt worden. Weitere Ergänzungen des Umweltberichts im parallelen Bebauungsplanverfahren (datiert 05.02.2021 und 12.03.2021), die den Sachverhalt auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinflussen, wurden informativ der Abwägungstabelle beim Planbeschluss beigelegt. Der Waldumwandlungsantrag sowie die schalltechnische Untersuchung sind den Unterlagen beigelegt worden. Der Waldumwandlungsantrag stellt die genaue Ausgleichfläche dar, die keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Die schalltechnische Untersuchung des Büros Heine und Jud hat die Gesamtbelastung der beiden Anlagen (Betonwerk und Steinwerk) einschl. Verkehrsgerauschen bewertet. Als maßgebliche Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohngebäude im Bereich Ederstetten, der Bereich „Schuhfranz“ und die Wohnbebauung am Ortsrand von Liptingen untersucht. Dabei wurden unter anderem topografische und bauliche Gegebenheiten, mögliche Reflexionen, sowie ein Wind von 3 m/s zum Immissionsort hin berücksichtigt. Im Ergebnis werden an allen Immissionsorten die geltenden Beurteilungspegel sehr deutlich eingehalten - sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum. Die detaillierten Ergebnisse ergeben sich aus der schalltechnischen Untersuchung des Büros Heine & Jud, die der 3. Punktuellen Änderung des FNPs als Anlage beigelegt ist.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt 2 zu Abgrenzung des Gebietes ist berücksichtigt worden. Der Geltungsbereich der 3. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf 1200 m² verkleinert worden, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Betonwerk Steinbruch Liptingen“ zu entsprechen.

Die Abgrenzung des Gebietes ist vor der Entwurfsauslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst worden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Tuttlingen – Stabsstelle Recht wurde vereinbart, dass das Baugebiet nicht als ‚allgemeines‘ Industriegebiet ausgewiesen, sondern eng auf die beabsichtigte Ansiedlung des Betonwerks abgestellt werden soll. Die Baufläche wird als Sonderbaufläche „Transportbetonwerk“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Der Anregung zur Vergrößerung des Geltungsbereiches um die zukünftigen Verkehrsflächen des Steinbruches ist nicht entsprochen worden. Diese Flächen befinden sich in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das aktuelle Verfahren zur Änderung des FNP erstreckt sich nur auf die Sonderbaufläche „Transportbetonwerk“.

Der Stellungnahme der Gemeinde Eigeltingen und der Stadt Stockach zur Verkehrsführung ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht stattgegeben entsprochen worden. Eine Bewertung der Auswirkungen des zur erwartenden Verkehrs erfolgte im Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Emmingen-Liptingen für das Vorhaben, unter Zugrundelegung und durch Gegenüberstellung des bisherigen und zukünftig geplanten Materialdurchsatzes des Betonwerks sowie der nötigen Zuliefermengen.

Demnach führt die Verlagerung des Betonwerks Tuttlingen in den Steinbruch KWV, Gemeinde Emmingen-Liptingen zu einer Reduktion des Schwerlastverkehrs bezogen auf die überörtlichen Zufahrtsverkehre von Rohstoffen und Zuschlagsstoffen.

Dies ist begründet durch die am neuen Standort geplante Direktbeschickung des Betonwerks mit werkseigenem Material aus dem Steinbruch Liptingen. Die bisherige Beschickung erfolgt mithilfe des Materials von den Kieswerken Stockach-Hardt, Radolfzell und Otterswang. Die zukünftige Direktbeschickung erspart somit die Lieferung von ca. 30.000 Tonnen Material, was rund 1.154 LKW Fahrten entspricht. Die heutigen Lieferrouten aus Otterswang und Stockach werden deutlich entlastet. Der bisherige Zulieferverkehr aus Radolfzell erfolgt zu einem Drittel über die L 440-Eigeltingen-Heudorf und zu zwei Drittel über die Talmühle. Die Verlagerung des Betonwerkes in den Steinbruch KWV, Gemeinde Emmingen-Liptingen führt zu einer geringfügigen Verlagerung des Verkehrs zwischen den beiden Lieferrouten auf die Route L 440-Eigeltingen-Heudorf.

Die prognostizierte Mehrbelastung für die Route L440-Eigeltingen-Heudorf ergibt eine Erhöhung des täglichen Verkehrs von 6 LKW-Fahrten auf 8 LKW-Fahrten pro Tag. Die Zunahme des Verkehrs ist als geringfügig einzustufen.

V. Auswahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen

Das Transportbetonwerk BUT ist derzeit im nördlichen Teil von Tuttlingen im Gewerbegebiet entlang der Dr.-Karl-Storz-Straße angesiedelt. Ursprünglich hat das Betonwerk die Umsiedlung in den Gewerbepark „takeoff“ in Neuhausen ob Eck beabsichtigt.

Bei der Auswertung der Standortalternativen für den Gewerbepark „takeoff“ hat der Mehrheitsgesellschafter, die Firma Meichle & Mohr, die Umsiedlung innerhalb des Bereiches des KWV Steinbruchs in Emmingen - Liptingen in Betracht gezogen. Der Standort im Steinbruch weist beachtenswerte Vorteile gegenüber dem Gewerbepark „takeoff“. Der Betrieb des Betonwerkes direkt am Rohstoff mindert deutlich die Anzahl der täglichen LKW-Fahrten. Darüber hinaus ermöglicht die direkte Lage an der B 14 eine Verkürzung der Anfahrtswege für die Anlieferungen des Zuschlagsmaterials der Kieswerke in Stockach und Radolfzell.

Zum gewählten Standort für das geplante Betonwerk ist keine weitere Alternative erkennbar, die aus verkehrs-, umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht günstiger wäre und den Freiraum besser schonen würde. Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind vor allem:

- die enge räumliche Verknüpfung mit dem bestehenden Schotterwerk im Steinbruch KWV und die weitgehende Nutzung einer vorhandenen, erheblich vorbelasteten Betriebsfläche,
- die geringe Inanspruchnahme unverritzter Bodenfläche,
- der vergleichsweise große Abstand des geplanten Vorhabens zu störungsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Steinbruches sowie
- die gemeinsame verkehrliche Erschließung mit dem bestehenden Steinbruch über die B 14 und die daraus resultierenden Synergieeffekte.

Eine Anpassung der Darstellung der 3. Änderung des FNPs mit der Darstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Steinbruches erfolgte als Resultat der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Datum Michael Herre
 Fachbereich Planung und Bauservice
 Stadt Tuttlingen